

## **Satzung des Kommunalen Eigenbetrieb Südharz (KES) über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.01.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenmaßstäbe	2
§ 3	Maßstab abflusslose Sammelgruben	2
§ 4	Gebührensatz	3
§ 5	Gebührenpflichtige	3
§ 6	Billigkeitsregelungen	4
§ 7	Veranlagung und Fälligkeit	4
§ 8	Auskunfts- und Duldungspflicht	4
§ 9	Anzeigepflicht	4
§ 10	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	4
§ 11	Entstehung der Gebührenschuld	5
§ 12	Datenverarbeitung	5
§ 13	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 14	Salvatorische Klausel	5
§ 15	Inkrafttreten	6

## **§ 1 Allgemeines**

Der KES betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) nach seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erhebt der KES Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Bei Hauskläranlagen (Dreikammerausfallgruben sowie DIN- gerechte Kleinkläranlagen) ist die tatsächlich festgestellte Menge an Fäkalschlamm bzw. Abwasser maßgebend. Als Berechnungseinheit gilt der m<sup>3</sup> des zu entsorgenden Volumens, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Zu dieser Menge gehört auch die für das Absaugen erforderliche Menge des Spülwassers.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgesaugten Inhalts der Kläranlage festzustellen. Die festgestellte Menge soll vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm Beauftragten bestätigt werden. Die festgestellte Menge des Entsorgers ist im Zweifelsfall Grundlage des Gebührenbescheides.
- (3) Für die abflusslosen Sammelgruben gilt der so genannte Frischwassermaßstab. Es gilt der Maßstab, der auch bei der zentralen Entsorgung umgesetzt ist. § 3 dieser Satzung beschreibt den Maßstab nochmals konkreter.
- (4) Der KES bzw. der von ihm beauftragte Entsorger legt einen Tourenplan fest, in dem für die einzelnen Ortsteile der Zeitraum für die Entsorgung vorgegeben wird. Den genauen Entsorgungstermin muss der Grundstückseigentümer jeweils mit dem Beauftragten für den KES tätigen Entsorger vereinbaren. Sollte der Grundstückseigentümer keinen Termin vereinbaren, wird der Termin vom KES bzw. seinem beauftragten Entsorger festgelegt. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Entsorgers oder wegen vergeblichen Wartens auf den Entsorger, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Benutzungspflichtigen und dem Unternehmen abzuklären.

## **§ 3 Maßstab abflusslose Sammelgruben**

- (1) Die Benutzungsgebühr für abflusslose Sammelgruben wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der dezentralen Einrichtung vom jeweiligen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als zugeführte Abwassermenge gilt
  - (a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge,
  - (b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - (c) die tatsächlich zugeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Benutzung, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen

Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Hausbewohner wird ein Wasserverbrauch von 3,0 m<sup>3</sup> monatlich in Ansatz gebracht.

- (3) Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert. Insoweit wird dann pro Monat und Person der Nutzung des jeweiligen Grundstücks eine Wassermenge/Abwassermenge von 3 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Soweit für nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke eine Nutzung nicht über das gesamte Jahr hinweg erfolgt, wird nur ein anteiliger Zeitraum zugrunde gelegt. Für Nutzung von Kleingartenanlagen/Gärten und ähnlichen Einrichtungen z.B. wird ein Zeitraum von 5 Monaten mit einer Person anzusetzen sein.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) sowie aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige dem KES für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der KES auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30.01. des Folgejahres beim KES einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der KES kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Anträge, die bis zum 30.01. des Folgejahres beim KES nicht eingereicht werden, können nicht abgesetzt werden. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermenge ist nach dem 30.01. des Folgejahres erloschen. Erfolgt über einen ein- oder mehrfachen Erhebungszeitraum eine termingerechte Meldung mit aktuellem Zählerstand für den vorangegangenen Erhebungszeitraum, so wird die sich aus dem Zeitraum des aktuellen Zählerstandes und des bisher beim KES gemeldeten Zählerstandes ergebende Differenz zu gleichen Teilen auf die dazwischen liegenden Erhebungszeiträume aufgeteilt. Für den aktuellen Erhebungszeitraum wird dann nur dieser gemittelte Anteil als absetzbare Wassermenge in der Gebührenrechnung berücksichtigt.

#### **§ 4 Gebührensatz**

Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 gelten nachfolgende Entsorgungs- und Verwaltungsgebühren:

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
  - (a) aus Hauskläranlagen 32,73 €/m<sup>3</sup> für Abwasser bzw. Fäkalschlamm
  - (b) aus abflusslosen Sammelgruben 23,74 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Gebühren für die Bescheiderstellung sowie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Verwaltungs- und Gemeinkosten betragen pro Bescheid 5,71 € (Verwaltungsgebühr).

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des

Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem KES Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den KES veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KES entfallen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

## **§ 6 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem KES bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
- (2) Der KES bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KES sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Abwasser zu der

dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden sind. Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige den KES unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 11 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld bei Hauskläranlagen entsteht mit der Entsorgung und aus abflusslosen Sammelgruben am Ende des jeweiligen Kalenderjahres und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den KES zulässig.
- (2) Der KES darf, soweit für seine Aufgabenerfüllung notwendig, personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - (a) entgegen § 8 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - (b) entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der KES bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - (c) entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Gebührenregelung beanstandet werden sollte. Der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Gebührenregelung darauf beschränken, eine neue Gebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit

formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Südharz, den **04.02. 2013**

Bürgermeister  
Ralf Bettig

